AMTSBLATT
DER GEMEINDE
KROSTITZ

Herausgeber: Bürgermeisteramt Krostitz,
Landkreis Nordsachsen,
Tel.: Krensitz 75 00, E-Mail:amtsblatt.krostitz@kin-sachsen.de

Jahrgang 2019 | **Donnerstag, den 31. Januar 2019** | Nummer: **01**

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Ratssitzung

Die nächste öffentliche Ratssitzung findet am

Donnerstag, d.14.02.2019, 19.30 Uhr

im Gemeinschaftszentrum Krostitz, Dübener Str. 1, mit folgender Tagesordnung statt:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift vom 17.01.2019
3. Einwohnerfragen
4. Beratung und Beschlussfassung:

4.1. Erste Änderung Bebauungsplan Flur 1 A „Ehem. Sportplatz Krensitz“ Gemeinde Krostitz - Abwägung und Satzung

4.2. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Dorfmark“ Krostitz gem. § 13 a BauGB auf der freien Fläche für Mehrfamilienhäuser westlich zum Gebäudegrundstück Oststraße Nr. 39 bis Nr. 51 – Aufstellung sowie Billigung und Offenlegung

4.3. Grundsatzbeschluss zur Durchführung von Investitionsmaßnahmen 2019

4.4. Verkauf des Grundstücks Gemarkung Zschölkau Flur 1 Flurstück 19/70

4.5. Nutzung der Krostitzer Turnhalle für die Rassegeflügelschau 2021

4.6. Spenden, Schenkungen, Zulagen u. ä.

5. Informationen

5.1. Entwurf Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Krostitz

5.2. Allg. Informationen und Finanzwissenschaftliche Analysenkennziffern 2018

Es schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an.

gez. Frauendorf
Bürgermeister

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 17.01.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 01/2019 + Nr. 02/2019
Erste Änderung Bebauungsplan Gewerbegebiet „Priester Lehelitzer Weg“ Gemeinde Krostitz - Abwägung und Satzung

Beschluss Nr. 03/2019 + Nr. 04/2019
Bebauungsplan gem. § 13 b BauGB „Wohnbaufläche Priester-West“ Gemeinde Krostitz, OT Priester – Ergänzte Abwägung und Satzung

Beschluss Nr. 05/2019 + Nr. 06/2019
Bebauungsplan gem. § 13 b BauGB „Wohnbaufläche Krähenweg Kletzen“ der Gemeinde Krostitz - Abwägung und Satzung

Beschluss Nr. 07/2019
Gemeindewahlausschuss für die Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen in der Gemeinde Krostitz am 26.05.2019

Beschluss Nr. 08/2019
Auftragsvergabe Straßen- und Tiefbauarbeiten, Landschaftspflegerische Maßnahmen Neubau Mehrzweckhalle Krostitz

Beschluss Nr. 09/2019
Feuerwehrsatzung der Gemeinde Krostitz

Beschluss Nr. 10/2019 + 11/2019
Spenden, Schenkungen, Zulagen u. ä.

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzung können im Sekretariat der Gemeindeverwaltung Krostitz eingesehen werden.

In der öffentlichen Gemeinschaftsausschusssitzung der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Krostitz und Schönwölkau am 24.01.2019 wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 01/2019
Wahl der Mitglieder des einheitlichen Gemeindewahlausschusses für die Gemeinde- und Ortschaftsratswahlen in den Gemeinden Krostitz und Schönwölkau am 26.05.2019

Der Beschluss der öffentlichen Sitzung kann im Sekretariat der Gemeindeverwaltung Krostitz eingesehen werden.

Bekanntmachung der Satzung über die 1. Änderung Bebauungsplan Gewerbegebiet „Priester Lehelitzer Weg“ Gemeinde Krostitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Krostitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.01.2019 die 1.Änderung Bebauungsplan Gewerbegebiet „Priester Lehelitzer Weg“ Gemeinde Krostitz als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt (Beschluss-Nr. 02/2019). Mit dieser Bekanntmachung tritt diese Satzung in Kraft.
Der Geltungsbereich dieser 1.Änderung betrifft den Bebauungsplan „Priester Lehelitzer Weg“ in der Gemarkung Priester Flur 2, Flurstücke 4/3, 4/4, 6/4, 6/5 und 12/4. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Priester Lehelitzer Weg“ wurde die Begrenzung der Lärmentwicklung, die das Schallgutachten des TÜV Ostdeutschland/ Rheinland im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes 1997 bestimmte, als Festsetzung in den Bebauungsplan eingefügt werden, um die weitere städtebauliche Entwicklung des Ortsteils Priester gemäß § 1 Abs. 3 BauGB geordnet zu ermöglichen und ohne den ansässigen Betrieb in seiner Tätigkeit einzuschränken.
Jedermann kann die Satzung mit ihrer Begründung bei der der Gemeinde Krostitz, Dübener Straße 1, 04509 Krostitz, zu den Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Krostitz, 28.01.2019

Frauendorf
Bürgermeister

GEMEINDE KROSTITZ Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan gem. § 13 b BauGB „Wohnbaufläche Priester-West“ Gemeinde Krostitz, OT Priester

Der Gemeinderat der Gemeinde Krostitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.01.2019 den Bebauungsplan gem. § 13 b BauGB „Wohnbaufläche Priester-West“ Gemeinde Krostitz, OT Priester als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt (Beschluss-Nr. 04/2019). Mit dieser Bekanntmachung tritt diese Satzung in Kraft.
Der Geltungsbereich befindet sich im Südwesten der Ortslage Priester und umfasst die Flurstücke 21/1 (Teilfläche) und 249/25 der Flur 2 in der Gemarkung Priester mit einer Größe von 0,20 ha.
Überplant wurden dem Außenbereich zuzurechnende Gartenflächen zur Schaffung einer Wohnbaufläche.
Jedermann kann die Satzung mit ihrer Begründung bei der der Gemeinde Krostitz, Dübener Straße 1, 04509 Krostitz, zu den Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene

Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Krostitz, 28.01.2019

Frauendorf
Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan gem. § 13 b BauGB „Wohnbaufläche Krähenweg Kletzen“ der Gemeinde Krostitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Krostitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.01.2019 den Bebauungsplan gem. § 13 b BauGB „Wohnbaufläche Priester-West“ Gemeinde Krostitz, OT Priester als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt (Beschluss-Nr. 06/2019). Mit dieser Bekanntmachung tritt diese Satzung in Kraft.
Der Geltungsbereich befindet sich im Westen der Ortslage Kletzen und umfasst das Flurstück 52/2 sowie Teilflächen der Flurstücke 8/9, 8/11, 15/46 und 247 der Flur 1 in der Gemarkung Kletzen mit einer Größe von 0,70 ha.
Überplant wurden dem Außenbereich zuzurechnende Grünlandflächen zur Schaffung einer Wohnbaufläche.
Jedermann kann die Satzung mit ihrer Begründung bei der der Gemeinde Krostitz, Dübener Straße 1, 04509 Krostitz, zu den Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Krostitz, 28.01.2019

Frauendorf
Bürgermeister

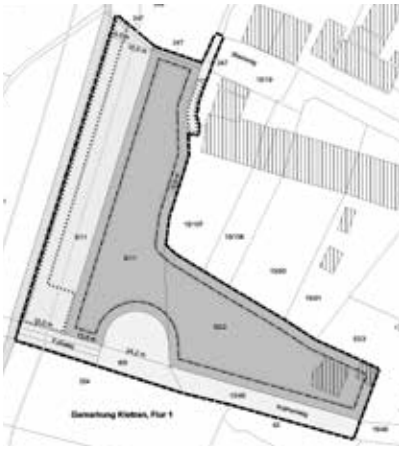

Ausschreibung

Die Gemeinde Krostitz verkauft meistbietend folgende Wohnung:
3-Raum-Wohnung, Wohnfläche von 71 m², Karl-Liebknecht-Straße 18 A in Krostitz, 1. Obergeschoss, rechts, (Kinderzimmer Boden links-rechte Tür), Anteil Gebäude: 44,570 MEA.
In dem Wohngebäude befinden sich 24 Wohneinheiten, 22 davon in Privatbesitz. Aus diesem Grund wurde eine Wohnungseigentümergemeinschaft gebildet.
Auf der Grundlage einer Grundstückswertermittlung beträgt der **Kaufpreis mindestens 31.000 €** zzgl. der Höhe der Instandhaltungsrücklage.
Weitere Informationen über den Bau- und Ausstattungszustand erhalten Sie von der Gemeinde Krostitz, Bürgermeister, Tel.-Nr. 034295/750-0.
Interessenten bewerben sich bitte schriftlich bis zum 02.03.2019 bei der Gemeinde Krostitz, Dübener Straße 1, 04509 Krostitz, mit einem von außen deutlich gekennzeichneten Briefumschlag „Angebot Wohnung Karl-Liebknecht-Straße 18 A“.
Gebote werden nur berücksichtigt, wenn sie einen Angebotspreis beinhalten.

Einladung zur Ortschaftsratssitzung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Ortschaftsräte,

zur nächsten öffentlichen Sitzung unseres Ortschaftsrates Kletzen-Zschölkau

am 12.03.2019, 19:30 Uhr im Vereinshaus Kletzen

möchte ich Sie ganz herzlich einladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift vom 04.12.2018
3. Bürgerfragestunde
4. Allgemeine Informationen zu unseren Ortschaften und unserer Gemeinde
5. Nichtöffentlicher Teil

gez. Jana Krause
Ortschaftsratsvorsitzende

Öffentliche Bekanntmachung
Entwurf der Haushaltssatzung 2019
der Gemeinde Krostitz

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Krostitz liegt zur Einsichtnahme öffentlich in der Zeit vom ***18.02.2019*** bis einschließlich ***26.02.2019*** in der Gemeindeverwaltung Krostitz / Kämmerei zu folgenden Zeiten aus:

Mo.	8.00 bis 12 Uhr	u. 13.00. Uhr bis 16.00 Uhr
Di.	8.00 bis 12 Uhr	u. 13.00. Uhr bis 18.00 Uhr
Mi.	8.00 bis 12 Uhr	u. 13.00. Uhr bis 16.00 Uhr
Do.	8.00 bis 12 Uhr	u. 13.00. Uhr bis 17.00 Uhr
Fr.	8.00 bis 12 Uhr	

Einwohner und Abgabepflichtige haben für die Dauer von 14 Arbeitstagen die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben; diese Frist beginnt am ***18.02.2019*** und endet am ***07.03.2019.***

Der Bürgermeister

Zum Geburtstag die besten Glückwünsche, Gesundheit und Wohlergehen wünscht Ihnen
Ihr Bürgermeister

Krostitz		
Wolfgang Platz	am 14.02.2019	zum **70.** Geb.
Lotte Böttcher	am 15.02.2019	zum **85.** Geb.
Gisela Poser	am 26.02.2019	zum **80.** Geb.
Karl-Heinz Hornig	am 27.02.2019	zum **70.** Geb.
Renate Urban	am 27.02.2019	zum **80**. Geb.
Krensitz		
Adolf Tuchscherer	am 05.02.2019	zum **75.** Geb.
Roland Bonekat	am 17.02.2019	zum **70**. Geb.
Hohenossig		
Lieselotte Doberitzsch	am 01.02.2019	zum **85.** Geb.
Zschölkau		
Heinz Oelsner	am 09.02.2019	zum **80**. Geb.
Thea Sonnekalb	am 18.02.2019	zum **75**. Geb.
Pröttitz		
Rolf Stöckner	am 15.02.2019	zum **80.** Geb.

Danke!!!

Für die zahlreichen Glückwünsche, Blumengrüße und Geschenke, über die wir uns sehr gefreut haben, sagen wir aus Anlass unserer

Goldenen Hochzeit

vom 21. Dezember 2018 allen Gratulanten.
Unser besonderes Dankeschön gilt dem Bürgermeister Wolfgang Frauendorf und der Gemeindeverwaltung, dem Seniorenverein um Gerhard Hamann und der Seniorenortsgruppe Krensitz / Niederossig mit Elke Fromm an der Spitze.

Irmgard und Adolf Tuchscherer
Krostitz, im Januar 2019

Danke sagen die Krostitzer Senioren für die Weihnachtsfeier 2018 !

Auch im Dezember 2018 hatte Bürgermeister Wolfgang Frauendorf die Senioren aus Krostitz und den Ortsteilen Lehelitz, Mutzschlena, Priester, Kupsal, Krensitz, Niederossig, Pröttitz , Kletzen, Beuden, Hohenossig und Zschölkau in der Vor-Weihnachtszeit zu einer Weihnachtsfeier eingeladen. Alle Teilnehmer wurden vom ortsansässigen Busunternehmen kostenlos befördert. Der Zuspruch war groß.

Mit seiner Begrüßung verband der Bürgermeister die kompakte und imposante Darstellung einer gewaltigen Erfolgsbilanz der Kommune. So lässt Frauendorf die Veteranen der Arbeit am kommunalen Leben teilhaben.

Dann kam die große Stunde der Kleinen. Die Kinder und Erzieher der Kinder-Tagesstätte Krostitz unter Leitung von Frau Buse erfreuten mit Gesang, Rollenspiel und Tanz. Der tosende Applaus machte sie stolz, und ihre Augen strahlten. Natürlich warteten sie auch auf die verdienten Naschereien.

Kaffee-Trinken, Stollen- und Plätzchen-Essen folgten. Natürlich umrahmt mit weihnachtlicher Musik von Lutz Bräuer. Danach folgte einfügsame Tanzmusik. Krostitzer Bier trieb manche Tänzer zur Hochform. Ein warmes Abendessen rundete den schönen Tag ab. Natürlich kam auch die Unterhaltung nicht zu kurz. Alte Bekanntschaften wurden aufgefrischt.

Und das alles kostenlos. Sagen sie mir. In welcher Kommune gibt es desgleichen ?

Adolf Tuchscherer

Stellenausschreibung „Sachbearbeiter/in Finanzwesen“

Die Gemeinde Krostitz sucht zum 01.04.2019 eine/n Sachbearbeiter/in für den Fachbereich „Finanzwesen“ – Anlagenbuchhaltung/Finanzbuchhaltung.

Stellenbeschreibung

Anlagenbuchhaltung
- Erfassung und Verwaltung des Anlagevermögens und der zugehörigen Sonderposten in der Anlagenbuchhaltung
- Bewertung und Fortschreibung des Anlagevermögens einschließlich der zugehörigen Sonderposten
- Abstimmungsarbeiten, insbesondere Prüfung der Aktivierungsfähigkeit in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen
- Buchung und Kontrolle der Abschreibungen, Kontenpflege, -abstimmung und –klärung
- Erstellung von Anlagenübersichten sowie weiteren Berichten (z. Bsp. zur Haushaltsplanung)
- Vorbereiten und durchführen von Inventuren im Bereich des Anlagevermögens

Finanzbuchhaltung
- Prüfung der eingehenden Belege hinsichtlich der Vollständigkeit
- Klärung von Sachverhalten zur Vorbereitung der Belegbuchung
- Buchung der Geschäftsvorfälle gemäß Kontenplan unter Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
- Vorbereitung und Mitarbeit bei der Erstellung des Jahresabschlusses sowie bei der Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung

Anforderungen:
- Verwaltungsfachangestellter, Kommunaler Bilanzbuchhalter oder vergleichbare kaufmännische Ausbildung mit Kenntnissen im öffentlichen Bereich
- Umfassende und anwendungsbereite Kenntnisse im doppischen Haushaltsrecht (SächsGemO, Sächs.KomHVO-, VwVKomHSys, etc.)
- Verständnis des 3-Komponenten-Modells
- sehr gute EDV-Kenntnisse in den gängigen Office-Anwendungen, insbesondere Excel
- selbständiges Arbeiten, innovatives Denken, Durchsetzungsvermögen, Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck
- Belastbarkeit, Flexibilität, Entscheidungsfreudigkeit, Bereitschaft zur Fortbildung, Fähigkeit zur Teamarbeit
- wünschenswert wären Kenntnisse der Finanzsoftware H&H pro Doppik sowie der Software Archikart

Die Eingruppierung erfolgt nach den geltenden tariflichen Bestimmungen des TVöD-VKA mit 36 Stunden/Woche.
Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.
Ihre ausführlichen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum 28.02.2019 an die

Gemeinde Krostitz
Bürgermeister Herrn Frauendorf
persönlich
Dübener Str. 1
04509 Krostitz

Stellenausschreibung „Sachbearbeiter/in, Brandschutz, Wohnungswesen, allg. Verwaltung“

Die Gemeinde Krostitz sucht zum 01.03.2019 eine/n Sachbearbeiter/in für den Fachbereich „Brandschutz, Wohnungswesen, allg. Verwaltung.

Stellenbeschreibung
- Alle anfallenden Innen- und Außendiensttätigkeiten im Bereich des Brandschutzes u.a. Koordinierung der Aus- und Fortbildung der Kameraden in der Freiwilligen Feuerwehr, Prüfung der Einsatzberichte mit Erstellung der Kostenbescheide, Materialbewirtschaftung inkl. der Erstellung von Leistungsverzeichnissen zur Vorbereitung von Vergaben und Beantragung von Fördermitteln, Erarbeitung von Statistiken, Vorbereitung von Beförderungen und Auszeichnungen der Kameraden, Mitgliederpflege, Teilnahme an Brandverhütungsschauen und Zusammenarbeit mit den überörtlichen Träger des Brand- und Katastrophenschutzes etc., Bearbeitung der Anzeigen für Lagerfeuer
- Erstellen von Mietverträgen, Betriebskostenabrechnung, Wohnungsübergabe/-abnahme Beratung von Wohnungssuchenden und Bearbeitung von Mieterproblemen, Auftragsvergabe.
- Allgemeine Verwaltungsaufgaben

Anforderungen:
- Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur/m Verwaltungsfachangestellten oder eine vergleichbare kaufmännische Ausbildung mit Kenntnissen im öffentlichen Bereich
- Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht
- sehr gute EDV-Kenntnisse in den gängigen Office-Anwendungen, insbesondere Excel
- selbständiges Arbeiten, innovatives Denken, Durchsetzungsvermögen, Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck
- Belastbarkeit, Flexibilität, Entscheidungsfreudigkeit, Bereitschaft zur Fortbildung, Fähigkeit zur Teamarbeit

Die Eingruppierung erfolgt nach den geltenden tariflichen Bestimmungen des TVöD-VKA mit 30 Stunden/Woche.
Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.
Ihre ausführlichen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum 15.02.2019 an die

Gemeinde Krostitz
Bürgermeister Herrn Frauendorf
persönlich
Dübener Str. 1
04509 Krostitz

Öffentliche Bekanntmachung
der Wahl zum Gemeinderat und zu dem Ortschaftsrat in der Gemeinde Krostitz am 26.Mai 2019

I. Zu wählen sind

	Gemeinde/ Ortschaft	Anzahl der Mitglieder	Höchstzahl Bewerber je Wahlvorschlag	Mindestzahl Unterstützungsunterschriften
Gemeinderäte in	Krostitz	18	27	40
Ortschaftsräte in	Kletzen-Zschölkau	6	9	20

Das Wahlgebiet für die Gemeinderats- und Ortschaftsratswahl besteht jeweils aus einem Wahlkreis.

III. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahlen
   - frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und
   - spätestens am 21. März 2019, bis 18:00 Uhr,

   beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses, Dübener Str. 1,
   04509 Krostitz schriftlich (die elektronische Form ist ausgeschlossen) einzureichen.

2. Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

IV. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaats Sachsen (Kommunalwahlordnung – KomWO) aufzustellen und einzureichen. Sie müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 6a bis 6e KomWG sowie § 16 KomWO entsprechen; die im § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen:

   - Erklärung eines jeden Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zustimmt und er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
   - Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über die Wählbarkeit für jeden Bewerber,
   - Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Bewerberaufstellung einschließlich der zugehörigen Versicherung an Eides statt,
   - im Falle der Anwendung von § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG eine von dem für die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst. Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen,
   - beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation, sofern diese nicht gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes beim Bundeswahlleiter hinterlegt ist,
   - beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht,
   - bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides Statt nach § 6a Abs. 3 KomWG

2. Wählbar sind Bürger der Gemeinde / Ortschaft,
   sofern sie nicht nach § 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

   Bürger der Gemeinde / Ortschaft ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde bzw. Ortschaft wohnt.

   Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 16 eingereicht werden. Er muss enthalten:

   - als Bezeichnung des Wahlvorschlags den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder ein Kennwort, wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt,

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber, bei ausländischen Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit,

3. Als Bewerber einer **Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in

   - einer Versammlung der im Zeitraum ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder

   - einer Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung)

   hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. In gleicher Weiser ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich uns ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

   Das Nähere über die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

   Als Bewerber in Wahlvorschlägen **nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen** kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentrittes wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen.

   Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben zu Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Außerdem haben der Leiter und zwei von der Versammlung festgelegte stimmberechtigte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Bewerber in geheimer Wahl bestimmt wurden und die Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

5. Die Wahlvorschläge von **Parteien oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

   Die Wahlvorschläge von **nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen** sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung zur Bewerberaufstellung teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen.

6. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Abs. 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen.

Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungs-leiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Kommunalwahlordnung) und – soweit sie Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter
http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html
auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

V. Vordrucke

Vordrucke für Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wählbarkeits- und Wahlrechtsbescheinigungen, Niederschriften über Bewerberaufstellung einschließlich zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen zur Wahl des Gemeinde- und Ortschaftsrates sind im

Bürgerbüro Krostitz, Dübener Str. 1, 04509 Krostitz

während der allgemeinen Öffnungszeiten erhältlich.

VI. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

1. Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter Punkt 1. angegebenen Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebietes, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften).
   Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags gegeben sein. Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigen bei der zuständigen Gemeindeverwaltung auf einem Unterschriftsformblatt unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung sowie des Tages der Unterschrift eigenhändig geleistet werden. Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten.
   Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Eine geleistete Unterstützungsunterschrift kann nicht zurückgenommen werden.

2. Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags bei der Gemeindeverwaltung Krostitz, Dübener Str. 1, 04509 Krostitz, während der allgemeinen Öffnungszeiten für die Wahl bis 21. März 2019, 18:00 Uhr geleistet werden.
   Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen.
   Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes die Unterzeichnung durch die Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses spätestens am siebten Tag vor Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge, also spätestens am 14. März 2019, schriftlich zu beantragen, dabei sind Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

3. Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags im
   - Sächsischen Landtag vertreten ist oder
   - seit der letzten regelmäßigen Wahl im Gemeinderat vertreten ist,

   bedarf gemäß § 6b Abs. 3 KomWG keiner Unterstützungsunterschrift. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

   Bei der Einreichung der Wahlvorschläge zur Wahl der Ortschaftsräte ist wie vorstehend zu verfahren. Darüber hinaus bedarf auch der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung für eine Ortschaftsratswahl, die aufgrund eigenen Wahlvorschlages seit der letzten regelmäßigen Wahl im Ortschaftsrat vertreten ist, keiner Unterstützungsunterschriften. Für nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen gilt dies wieder unter der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag zusätzlich von der Mehrheit der zum Zeitpunkt der Einreichung im Ortschaftsrat für die Wählervereinigung vertretenen Gewählten unterzeichnet ist.

   Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

VII. Die unter Punkt 1. genannten Wahlen werden gemäß § 57 Abs. 2 KomWG organisatorisch mit der Wahl zum Europäischen Parlament, sowie der Kreistagswahl verbunden.

Krostitz, 18.01.2019

Frauendorf
Bürgermeister

GEMEINDE KROSTITZ
Bürgermeister

ABDRUCK

Landkreis Nordsachsen

Landratsamt
Amt für Ländliche Neuordnung

AZ:320-8461.81-DZ/LN5

Ländliche Neuordnung:	**Schladitz**
Gemeinde:	**Rackwitz und**
Stadt:	**Schkeuditz**
Verfahrens- Nr.:	**DZ/LN5**

Schlussfeststellung
Auf Grundlage des § 149 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der heute geltenden Fassung, i.V.m. § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429) in der heute geltenden Fassung wird das Flurbereinigungsverfahren Schladitz hiermit abgeschlossen.

Begründung
Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen sind bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Verfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft Schladitz sind abgeschlossen. Die Teilnehmergemeinschaft Schladitz erlischt.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Nordsachsen
Amt für Ländliche Neuordnung

Hausanschrift:	Postanschrift:
Dr.- Belian- Straße 5	04855 Torgau
04838 Eilenburg	

oder einem der weiteren Verwaltungsstandorte des Landratsamtes Nordsachsen

Schlossstraße 27, 04860 Torgau
Südring 17, 04860 Torgau
Fischerstraße 26, 04860 Torgau
Dr.- Belian- Straße 4 und 5, 04838 Eilenburg
Richard-Wagner- Straße 7a, 04509 Delitzsch
Friedrich- Naumann- Promenade 9, 04758 Oschatz

einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.
Die Zugangseröffnung für die elektronische Übermittlung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur erfolgt über die E-Mail-Adresse eu.dlr@lra-nordsachsen.de.
Die Schriftform kann auch durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes („absenderbestätigt“) ersetzt werden. Die Zugangseröffnung hierfür erfolgt über die E-Mail-Adresse poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de.

Es wird gebeten, den Widerspruch zu begründen.

Eilenburg, den 13. Dezember 2018

Wirsching
Amtsleiter
Amt für Ländliche Neuordnung

DS

Anlage 3

Friedhofsgebührenordnung

für den

Kirchgemeindeverband Krostitz

mit den Orten

Krostitz, Priester, Mocherwitz, Gostemitz, Liemehna, Pehritzsch, Weltewitz, Wöllmen, Wölpern

vom 01.01.2019

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren
§ 1 Gebührenpflicht
§ 2 Gebührenschuldner
§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
§ 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif
§ 6 Nutzungsgebühren
§ 7 Bestattungsgebühren
§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
§ 9 Gebühren für die Grabberäumung
§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
§ 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
§ 12 Verwaltungskosten
§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe in Krostitz, Priester, Mocherwitz, Gostemitz, Liemehna, Pehritzsch, Weltewitz, Wöllmen und Wölpern, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühr für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

(5) Die Gebühren sind im Voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme an die Friedhofskasse zu entrichten. Vor Zahlung der Gebühren oder Leistungen entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 4
Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Der Nutzungsberechtigte muss an den Evangelischen Kirchengemeindeverband Krostitz einen schriftlichen Antrag mit Nachweis seiner finanziellen Situation einreichen.

(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5
Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Evangelischer Kirchengemeindeveband Krostitz, Schulstraße 2, 04509 Krostitz

Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6
Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1. für Reihengräber (keine Verlängerung möglich)

1.1. je Reihengrabstätte

1.1.1.	Erdbestattungen	(Einzelgrabstellen)	500,00 €
1.1.2.	Urnenbeisetzungen	(Einzelgrabstellen)	400,00 €

1.2. je Reihengrabstätte für Kinder unter fünf Jahren
Werden nebeneinander liegende Reihengrabstätten gemeinsam genutzt, so gelten für sie die Grabkosten für Wahlgrabstätten.

1.2.1.	Erdbestattungen	300,00 €
1.2.2.	Urnenbeisetzungen	250,00 €

2. für Wahlgräber (Verlängerung der Nutzungsdauer möglich)

2.1. je Wahlgrabstätte

2.1.1.1.	Erdwahlgrab	(1 Grablager, zusätzlich 2 Urnen)	650,00 €
2.1.1.2.	Doppelwahlgrab	(2 Grablager, zusätzlich 4 Urnen)	1.300,00 €
2.1.2.1.	Urnenwahlgrab	(1 Grablager, zusätzlich 2 Urnen)	500,00 €
2.1.2.2.	Doppelurnenwahlgrab	(1 Grablager, zusätzl. 4 Urnen)	1.000,00 €

2.2. für die Bestattung einer zusätzlichen Urne in einer schon belegten Wahlgrabstätte (ist nur bei Wahlgrabstätten möglich) 150,00 €

Die Kosten sind auch für die nicht belegten, aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Bestattungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten gebührenpflichtig verlängert werden.

3. für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte (Gebühr inkl. Dauerbepflanzung/Pflege durch den Friedhof sowie Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Dauer der Ruhezeit, Einebnung nach Ablauf der Ruhezeit (20 Jahre), keine Aus- oder Umbettung möglich)

3.1	Urnengarten	1.300,00 €

(einheitlich gestaltete Gemeinschaftsgrabanlage mit Pflege durch den Friedhof, Grabmal muss durch den Nutzungsberechtigten gestellt werden)

3.2	Grüne Wiese	1.500,00 €

(einheitlich gestaltete Gemeinschaftsgrabanlage mit Pflege durch den Friedhof, inkl. eines einheitlich gestalteten Grabmals durch den Friedhofsträgers.

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes

1. für Grabstellen zur Wahrung der Ruhefristen gemäß (2.2. anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne) werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1.1.	Erdwahlgrab je Grabstelle	50,00 €
1.2.	Urnenwahlgrab je Grabstelle	30,00 €

2. von Grabstellen über die Ruhezeit des zuletzt Beerdigten hinaus für ein

2.1.	Erdwahlgrab je Grablager (für 5 Jahre)	250,00 €
2.2.	Urnenwahlgrab je Grablager (für 5 Jahre)	150,00 €
2.3.	Kindergrabstelle Erdbestattung (für 5 Jahre)	60,00 €
2.4.	Kindergrabstelle Urnengrab (für 5 Jahre)	50,00 €

Eine solche Verlängerung über die Ruhezeit des zuletzt Beerdigten hinaus ist immer nur für 5; 10 oder 15 Jahre möglich.

§ 7
Bestattungsgebühren

(1) Bestattungsgebühren werden von dem mit der Bestattung beauftragten Bestattungsunternehmen erhoben.

(2) Soll das Ausheben und Zuwerfen einer Grabstätte durch den Antragsteller selbst durchgeführt werden, hat er dies entsprechend zu beantragen. Wird dem Antrag stattgegeben, werden keine Gebühren erhoben. Das Erheben von Gebühren für die Genehmigung bleibt unberührt.

§ 8
Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Werden Ausgrabungen auf Grund richterlicher Anordnungen oder durch Umbettungen erforderlich, sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzten.

§ 9
Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

1.	für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten oder ähnlichen Einrichtungen	
1.1.	bei Reihengräbern und einstelligen Wahlgräbern	100,00 €
1.2.	bei mehrstelligen Wahlgräbern	200,00 €
2.	für die Beseitigung von Grabeinfriedungen je laufenden Meter	20,00 €
3.	für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs	50,00 €
4.	für die Beseitigung sonstigen Zubehörs	20,00 €

Sollten die tatsächlich entstandenen Kosten höher sein, sind diese in jedem Fall zu ersetzten.

§ 10
Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für laufende Ausgaben wie Wasser, Strom, Abfallentsorgung, Instandhaltung baulicher Anlagen, Pflege der Friedhofsfläche sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof wird von allen Nutzungsberechtigten eine Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grablager und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist unaufgefordert bis zum 31.03. des Erhebungsjahres fällig. Es wird kein gesonderter Gebührenbescheid zugesandt.

Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grablager und Jahr für den Friedhof in:

Krostitz	28,00 €
Priester	20,00 €
Gostemitz	25,00 €
Liehmehna	25,00 €
Weltewitz	25,00 €
Wöllmen	25,00 €
Wölpern	25,00 €
Mocherwitz	15,00 €
Pehritzsch	25,00 €

§ 11
Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche (sofern dies auf dem jeweiligen Friedhof angeboten wird)

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle/der Friedhofskapelle/der Kirche werden folgende Gebühren erhoben:

1.	für die Nutzung der Leichenhalle für eine Trauerfeier	100,00 €
2.	für die Nutzung der Kirche für eine Trauerfeier von Verstorbenen die keiner christlichen Konfession angehören	250,00 €
3.	für die Nutzung der Leichenhalle zur offenen Aufbahrung eines Verstorbenen (eine offenen Aufbahrung ist in der Kirche nicht gestattet)	50,00 €

§ 12
Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1.	allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung	30,00 €
2.	für die Genehmigung zur Errichtung bzw. Änderung eines Grabmales und sonstigen baulichen Anlagen sowie die laufende Überprüfung der Standsicherheit wird eine Pauschalgebühr für die Dauer der Ruhezeit erhoben.	
2.1.	für die Gestattung der Aufstellung eines liegenden Kissensteines bis zu einer Höhe von 0,15 m oder einer Grabplatte	35,00 €
2.2.	für die Gestattung der Errichtung eines Grabmals mit einer Höhe von mehr als 0,15 m	
2.2.1.	bei einer einstelligen Grabstätte	50,00 €
2.2.2.	bei einer mehrstelligen Grabstätte	75,00 €
3.	für sonstige Verwaltungsleistungen	
3.1.	Gebühr für die Zulassung Gewerbetreibender jährlich für 3 Jahre	25,00 € 75,00 €
3.2.	Überlassung einer Friedhofssatzung	2,00 €
3.3.	Überlassung einer Friedhofsgebührenordnung	1,00 €
3.4.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen	5,00 €
3.5.	Verwaltungsgebühren für z. B.	
	- Umschreibung von Nutzungsrechten - Ermittlung der Wohnanschrift	

	- Schriftliche Auskünfte aus Friedhofsarchiven	
	je angefangene Stunde	14,00 €
3.6.	Mahngebühren	5,00 €
4.	Sonder- und Nebenleistungen	
	Für besondere zusätzliche Leistungen sind die tatsächlich entstehenden Kosten zu ersetzten.	

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung treten die Friedhofsgebührenordnungen aus:

Krostitz	vom	01.03.2015	Mocherwitz	vom	01.03.2015
Priester	vom	01.03.2015	Liemehna	vom	01.03.2015
Gostemitz	vom	01.03.2015	Pehritzsch	vom	01.03.2015
Weltewitz	vom	01.03.2015	Wöllmen	vom	01.03.2015
Wölpern	vom	01.03.2015			

außer Kraft.

Friedhofsträger: Gemeindekirchenrat Krostitz

Krostitz, 01.01.2019
Ort, Datum

KIRCHSPIEL KROSTITZ • EVANGELISCHES

Carola Hoffmann
Vorsitzende

Bernd Hennig
Stellvertreter

Martina Pfeil
Kirchenälteste

Genehmigungsvermerke:

Für das Kreiskirchenamt

Delitzsch, 2.1.19
Ort, Datum

Arnold
Die Amtsleiterin des Kreiskirchenamtes
Reg-Nr. 631/15/2018

LISt Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen mbH

B E K A N N T M A C H U N G

der LISt GmbH

handelnd im Auftrag des Freistaates Sachsen,
vertreten durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Niederlassung Leipzig

Vorbereitung der Planung für das Projekt:
Neubau Radweg an der B 2 bei Leipzig

Dulden von Vorarbeiten auf Grundstücken

Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt, im Verwaltungsgebiet der Gemeinde Krostitz, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit, das o. a. Bauvorhaben durchzuführen. Die LISt GmbH wurde von dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr beauftragt, hierfür entsprechende Planungen auszuführen.

Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, werden in Abhängigkeit der Witterungsbedingungen auf den Grundstücken der

Gemarkung: Zschölkau Flur 1
Flurstücke: 2/23, 2/41, 2/46, 2/47, 46/17, 83/3

Gemarkung: Zschölkau Flur 2
Flurstücke: 1/18, 14/1

Gemarkung: Zschölkau Flur 4
Flurstücke: 22/1, 22/2, 96/25

Gemarkung: Zschölkau Flur 5
Flurstücke: 3/1, 3/2, 13/1, 13/2, 15

Gemarkung: Krostitz Flur 8
Flurstücke: 24/2, 32/68, 32/80, 32/81, 35/4, 39/5, 62/2, 296, 366/52, 379/44

Gemarkung: Krensitz Flur 1
Flurstücke: 27/13, 619/50

im Zeitraum ab 16.02.2019 bis voraussichtlich 28.02.2019 folgende Vorarbeiten durchgeführt:

Baugrunduntersuchungen.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (§ 16 a FStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, diese zu dulden.

Zur Durchführung der Arbeiten müssen die Grundstücke durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung bzw. der LISt GmbH betreten und ggfs. befahren werden.

Ein Lageplan, unter Ausweisung der von den Vorarbeiten betroffenen Flurstücksflächen, kann auf Anfrage bzw. Anforderung übersandt werden:

Ansprechpartner
LISt GmbH, Herr Philip Kunze
Telefon: +49 37207 832 524
Telefax: +49 351 4511784 699
E-Mail: philip.kunze@list.smwa.sachsen.de

Etwaig durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die Landesdirektion Sachsen auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung des geplanten Vorhabens entschieden.

Die Information zu den Baugrunduntersuchungen ist unter www.medienservice.sachsen.de öffentlich einsehbar.

Hainichen, den 19.12.2018

Göpfert
Geschäftsführer

Die Krostitzer Vollyballer spielten am Wochenende

Krostitzer SV - GSVE Delitzsch II 1:3 (14:25 25:19 11:25 15:25)
Zwei Regionalliga-Teams im Umkreis von 10 km. Ein direktes Duell um den Klassenerhalt. Hervorragende Stimmung unter den gut 100 Zuschauern. Perfekte Rahmenbedingungen für das zweite Nordsachsenderby der Saison. 80 Minuten später feierten die Gäste des GSVE Delitzsch einen klaren 3:1-Erfolg. Vor allem die deutlichen Ergebnisse der Sätze 1, 3 und 4 dürfte keiner der Beteiligten so erwartet haben. Die hervorragend aufgelegten Gäste setzten unsicher wirkende Hausherren von Beginn an unter Druck. Annahme und Abwehr fehlte die notwendig Präzision. Zuspieler Nico Schulz war zu langen Wegen und damit zu einem durchsichtigen Spielaufbau gezwungen. Bei den wenigen nennenswerten Spielzügen präsentierte sich der Delitzscher Block ein ums andere mal als unüberwindbare Hürde. Lediglich im zweiten Durchgang agierten die Bierdörfler mit der notwendigen Stabilität. Annahme und Block näherten sich endlich der Normalform. Auf Krostitzer Seite keimte nun Hoffnung auf Besserung, die aber nicht lange anhalten sollte. Mitte des Satzes verletzte sich Toni Walter am Handgelenk - symptomatisch für diesen gebrauchten Tag. Zwar rettete sich der KSV über die Ziellinie, glich nach Sätzen aus, doch Trainer André Quasdorf war anschließend zu personellen Änderungen gezwungen. Der Delitzscher Coach, Sebastian Reichstein, hatte in der Zwischenzeit heftig am Personalkarusell gedreht und brachte sein Team wieder in die Spur. Letzendlich blieb es beim Krositzer Strohfeuer. "Unsere Aufbauarbeit der letzten Wochen ist mit der Leistung völlig verpufft. Wir wollten vor der stattlichen Kulisse Werbung in eigener Sache betreiben. Das ist leider gehärig in die Hose gegangen." zeit sich Mannschaftsleiter Sebastian Walther nach dem Spiel ernüchtert. Für die Krostitzer steht damit der sportliche Abstieg praktisch fest. Bei einem Rückstand von 6 Punkten auf die Delitzscher und noch lediglich 5 verbleibenden Partien ist ein mittelschweres Wunder notwendig, um das rettende Ufer noch zu erreichen. Das Restprogramm, u.a. trifft man noch auf die Topteams USV TU Dresden und VSV Oelsnitz, vereinfacht die Situation dabei keineswegs. Trainer Quasdorf blickt erst einmal auf die kommende Begegnung beim Tabellenletzten SV Träbnitz. "Nach der Verletzung von Toni müssen wir schauen, dass wir am kommenden Samstag ein spielfähiges Team zusammenstellen. Ich hoffe, dass wir auf Spieler der zweiten Mannschaft zurückgreifen kännen." Der GSVE Delitzsch kann dagegen Dank des komfortablen Punktepolsters auf Krostitz erst einmal kräftig durchatmen.

KSV: A. Apel, F. Beyer, J. Boeck, A. Dross, M. Knobloch, N. Planer, N. Schulz, S. Sperber, T. Walter, S. Walther

Die Krostitzer Akrobaten
sind schon wieder vollkommen im regulären Trainingsbetrieb und bereiten sich auf die bevorstehende Wettkampfsaison vor. Neue Formationen haben sich zusammen geschlossen, viele tolle Choreografien sind entstanden und schwierige Elemente werden erlernt, um auch in diesem Jahr wieder ganz vorn mitturnen zu kännen, denn es stehen dieses Jahr viele Turniere auf dem Plan der Krostitzer. Unter anderem werden wir neben Krostitz und Taucha auch in Potsdam, Mainz, Berlin, Riesa und Dresden an den Start gehen. Bereits am 1. Februar Wochenende starten unsere jüngsten Sportler beim Turnier der Neulinge in Taucha und dürfen dort präsentieren, was sie bereits erlernt haben. Wie sind gespannt und drücken fest die Daumen.

Auf den Bildern:

Hanna Kutschke (rechts)
mit Eva Berger und Juliet Finke
mit ihrer neuen Pyramide
Feline Mandl (links) mit Maxi Mumm

Warum in die Ferne trampen, wenn Du kannst in Krostitz campen.

44. KROSTITZER FASCHING

AUSVERKAUFT!!!

SONNTAG, 17.02.2019

Einlass ab 14.30 Uhr | Beginn: 15.30 Uhr | Eintritt: 10,00€

SAMSTAG, 23.02.2019

Einlass ab 18.00 Uhr | Beginn: 19.30 Uhr | Eintritt: 15,00€

Viel Spaß wünscht Deine
kompaktWerbe.

Karten für die Samstagsveranstaltungen erhältlich **ab 01.12.2018** im Gasthof Krostitz (Brauereistraße 2) beim „Babber".
Tel.: 034295 72324 | Email: behrens-krostitz@arcor.de

Die Karten für die Veranstaltung am Sonntag werden an der Nachmittagskasse verkauft.

kompaktSystem.

Fahrzeugeinrichtung

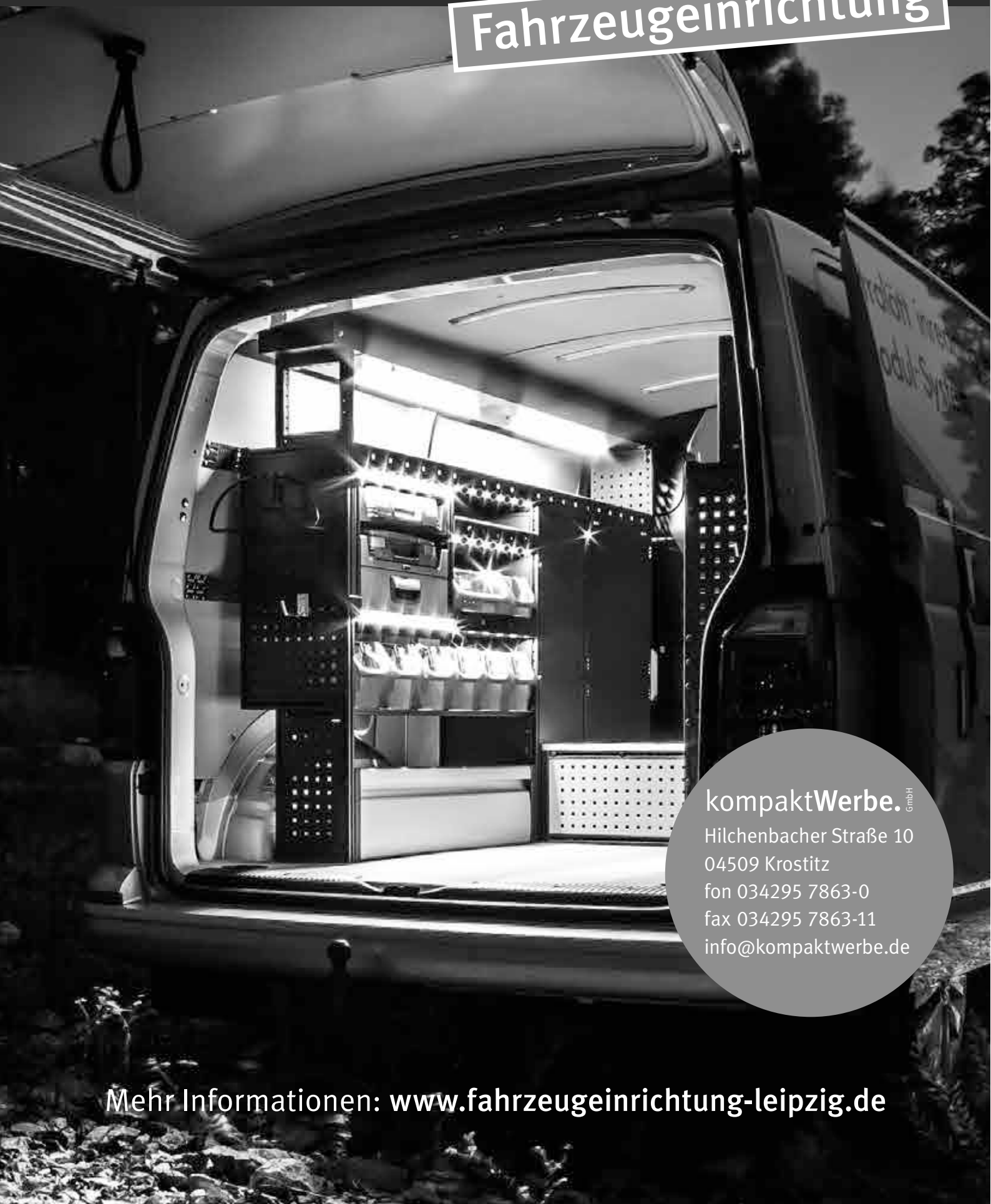

kompaktWerbe. GmbH
Hilchenbacher Straße 10
04509 Krostitz
fon 034295 7863-0
fax 034295 7863-11
info@kompaktwerbe.de

Mehr Informationen: **www.fahrzeugeinrichtung-leipzig.de**

Naturkosmetik
Naturheilpraxis

Dr. Hauschka Naturkosmetik

Das Geheimnis wirksamer Gesichtspflege aus der Natur

Sie interessieren sich für die Dr. Hauschka Naturkosmetik und möchten das besondere Pflege-und Behandlungskonzept kennerlernen, dann ist der

Workshop „Fühlen und erleben“
genau das richtige für Sie.

Freitag, den 15.02.2019
oder
Freitag, den 08.03.2019

ab 17:00 Uhr

An diesem Abend stelle ich Ihnen die natürliche Hautpflege vor. In entspannter Atmosphäre lernen Sie die Reinigungsrituale kennen, erleben diese hautnah an sich selbst und finden Sie Ihre ganz persönliche Pflege.

Melden sie sich jetzt zum Workshop an.
Ich freue mich auf Ihre verbindliche Anmeldung.

Juliane Zilske

Naturkosmetikerin & Heilpraktikerin
Bahnhofstraße 17, 04509 Krostitz
Tel.: 034295-140071 – www.naturkosmetik-Krostitz.de

vhs Volkshochschule Nordsachsen

Aus dem Kurs- und Veranstaltungsangebot Februar + März 2019

Geschäftsstelle 04509 Delitzsch, Wittenberger Str. 1, Tel.: 034202 75-0

07.02.	HFDZ30112	Autogenes Training
08.02.	HFDZ21102	Einführung in die Fotografie mit der digitalen Spiegelreflexkamera
18.02.	HFDZ21002	Junge VHS: Piñatas selbst basteln ab 7 J.
18.02.	HFDZ21306	Junge VHS: Gitarre Schnupperkurs ab 7 J.
27.02.	HFDZ30101	Hatha Yoga für Einsteiger
04.03.	HFDZ20701	Der Acryl-Malkurs – auch für Einsteiger
05.03.	HFDZ50129	Grundlagen der digitalen Bildbearbeitung
06.03.	HFDZ30205	Gesundheitsgymnastik für Senioren
06.03.	HFDZ42201	Spanisch Grundkurs A1.1
06.03.	GFDZ21301	Gitarre spielen (ohne Noten) – Aufbaukurs I

Buchen Sie direkt im Internet! www.vhs-nordsachsen.de

Willuhn Immobilien

Vermietung I Vermarktung I Verkauf

Sie möchten eine IMMOBILIE KAUFEN oder VERKAUFEN?

HAUS in Krostitz
ruhige Lage, wunderschöner Garten u.v.m.
Fußbodenheizung in allen Etagen, Kamin, ausgebauter Keller, Doppelgarage, Alarmanlage, hochwertige Natursteinpflasterung, großer Naturteich
190 m² Wohnfläche, Kaufpreis: 399.000,- €

Fordern Sie bitte unser ausführliches Exposé zum Objekt an.

HAUS in Krostitz
Bungalow mit großem Grundstück
sanierungsbedürftig, Grundstücksfläche ca. 10.000 m², Wohnfläche ca. 134 m² und ca. 291 m² Nutzfläche.
Kaufpreis: 380.000,- €

Fordern Sie bitte unser ausführliches Exposé zum Objekt an.

Vierseitenhof in Krostitz
mit vielen weiteren Aus- und Umbaumöglichkeiten
395 m² Wohnfläche, Kaufpreis: 300.000,- €

Fordern Sie bitte unser ausführliches Exposé zum Objekt an.

Einfamilienhaus in Krostitz
85 + 56 m² Wohnfläche und Einliegerwohnung, 342 m² Grundstücksfläche, großzügiges Nebengelass
Kaufpreis: 285.000,- €

Fordern Sie bitte unser ausführliches Exposé zum Objekt an.

Kapitalanlage in Krostitz
TOP gepflegtes Mehrfamilienhaus
6 Wohneinheiten - komplett vermietet
ca. 372 m² Wohnfläche
Kaufpreis: 600.000,- €

Fordern Sie bitte unser ausführliches Exposé zum Objekt an.

Kapitalanlage in Delitzsch
schön saniertes Mehrfamilienhaus
9 Wohneinheiten, 570 m² Wohnfläche
Kaufpreis: 750.000,- €

Fordern Sie bitte unser ausführliches Exposé zum Objekt an.

Wir BEWERTEN Ihre Immobilie KOSTENFREI.

Platz 1 bei „Makler-Empfehlungen“ in Leipzig; www.makler-empfehlung.de

ausgezeichnet 2018 zum 4. Male in Folge durch Makler-Kompass Capital als „Top-Makler Leipzig“

ausgezeichnet durch Focus-Spezial Heft Juni/Juli 2013 „1000 empfohlene Makler“ als „Top Immobilienmakler 2013“

ausgezeichnet 2017 zum 5. Male in Folge durch Immobilien Scout 24 als Premium-Partner für herausragendes Engagement, langjährige Erfahrung und höchste Kundenzufriedenheit

Willuhn Immobilien e. K.
Inh. Sabine Willuhn
Scherlstraße 14 I 04103 Leipzig
Telefon (0341) 303212-12
Telefax (0341) 303212-11
info@willuhn-immobilien.de

Büro in Krostitz:
Drosselgasse 5, 04509 Krostitz
Telefon (034295) 71717

www.willuhn-immobilien.de

Nutzen Sie die kostenlose Energie der Erdwärme

Heizen und Kühlen mit der Wärmepumpe!!!

Installations - und Heizungsbau

Karsten Kleeberg

Platz der Jugend 23A
04509 Krostitz / OT Krensitz

Tel.: 034295 / 7 08 78
Funk: 0172 / 7 53 83 96
Fax: 034295 / 7 08 83

Sonnenenergie
Wärmepumpen
Ein wärmendes im Haus

E-Mail: info@waermepumpen-kleeberg.de • www.waermepumpen-kleeberg.de

Solaranlagen • Wärmepumpen • Holz- und Pelletheizungen
Lüftungs- und Wärmerückgewinnung

Frohes neues Jahr 2019

Ein neues Jahr, das sind neue Ideen,
neue Visionen, neue Chancen, neue Möglichkeiten.
In diesem Sinne wünschen wir allen unseren Kunden
und Partnern von Herzen einen guten Start in
ein neues und spannendes Jahr 2019,
viel Gesundheit, Glück und Erfolg in allen Lebenslagen.
Auf eine gute Zusammenarbeit!

Das gesamte Team der
Autohaus Horst Kuntze GmbH

Das Autohaus
KUNTZE

Bahnhofstr. 12 • 04509 Krostitz
Telefon: (03 42 95) 75 70 • Telefax: (03 42 95) 7 57 37
www.autohaus-kuntze.de

Gutmann
Renovierungsservice

- **Renovierung von Treppen**
  Laminat, Echtholz, Naturstein
- **Renovierung von Türen**
  Kunststoffummantelung & Neueinbau
- **Renovierung von Küchen**
  Frontenaustausch
- **Bodenlegearbeiten**
  Laminat, Kork, PVC, Parkett
- **Innenausbau**
  Flex-Sandstein, Trockenbauarbeiten

Individuelle Beratung nach Vereinbarung

Gutmann - Renovierungsservice
Karl-Liebknecht-Str. 30E, 04509 Krostitz
Tel. 034295 889995 - Fax 034295 78911
E-Mail gutmann-mutschlena@t-online.de

Dienstleistungen
Haus, Hof und Garten

Baumfällarbeiten
Laminat/ Parkett
Innenausbau/ Trockenbau
Treppensanierung
Reparatur von Rollläden
Fenster- und Türenwartung

Jörg Franz

August- Bebel- Ring 13
04509 Krostitz OT Pröttitz
Funk 0173/ 8653837
Tel./ Fax 034295/ 71713
jfausp@hotmail.com

Kittler – Für Ihr Dach wir vom Fach

Dachdeckermeister

Am Wallgraben 1a
04509 Delitzsch
Tel. 034202/51215
Fax: 034202/368109

Dacharbeiten aller Art • eigener Gerüstbau
Dachklempnerarbeiten • Schornsteinsanierung

MK DACH

DACHDECKERMEISTER MAIK KÜHNE

BERATUNG • PLANUNG • AUSFÜHRUNG
Dachdeckung aller Art (Flachdachspezialist)
Bauwerksabdichtung / Bodenplatte • Holzarbeiten
eigener Gerüstbau • Dachklempnerarbeiten • Innenausbau
Dachzubehör

Platz der Jugend 10a • 04509 Krostitz OT Krensitz
Tel. (01 76) 237 233 42 • E-Mail mk-dach@gmx.de

---

copal design
Inhaber: Henri Schulz

- Professionelles Webdesign
- Corporate Design
- Gründercoaching
- 3D-Panoramen
- Programmierung

Das Internet hat sich in den letzten Jahren zu einem wichtigen Werbeträger entwickelt. Lassen Sie Ihren Internetauftritt vom Profi arrangieren, damit dieser erste Eindruck keinen faden Nachgeschmack hinterlässt. Natürlich bringen wir gern auch Ihre älteren Seiten wieder so richtig in Schwung .

OT Kletzen
Im Winkel 4
04509 Krostitz

funk: 0176-80046121
www: www.copal-design.de
email: info@copal-design.de

Fahrschule Schröter Krostitz
Tel: 0172/3766139
Dübener Str. 6 (Ortseingang): mittwochs 16.30-17.30 Uhr
Ferien- und Intensivkurse - Kl. A,B,BE - Finanzierung
Unterricht jeden Samstag ab 14 Uhr
www.fahrschule-schroeter.de

AEB INNENAUSBAU

A.Bieber

Karl-Liebknecht-Str. 4
04509 Krostitz

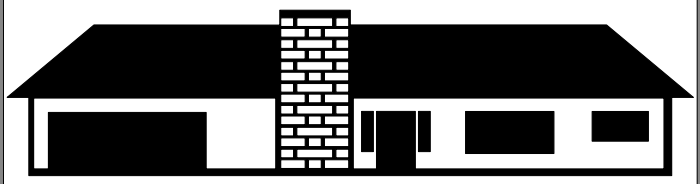

Altbausanierung - Montagedienste - Parkett - Laminat
Fenster - Türen - Tore - Trockenbau - Küchen

DE 0049 (0) 172 3449232
CH 0041 (0) 76 2390760
www.aeb-innenausbau.de
info@aeb-innenausbau.de

Service rund ums Haus

Geht nicht / gibt´s nicht
Garten- & Landschaftsbau
Pflasterarbeiten / Rollrasenverlegung
Poolbau
Wärmedämmfassaden
Fassadengestaltung
Trockenbau

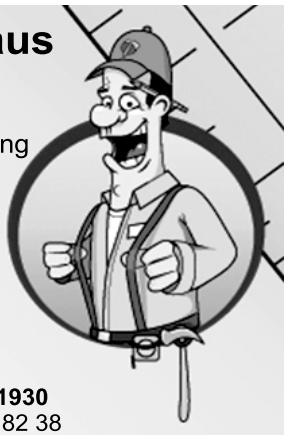

Uwe Schwarze

Drosselgasse 16
04509 Krostitz

Tel.: **034295 71930**
Funk: 0177 260 82 38
Ines.Schwarze@gmx.de

IMPRESSUM

Herausgeber:
Bürgermeisteramt Krostitz, Landkreis Nordsachsen
Dübener Straße 1
04509 Krostitz
Tel.: 034295 7500
E-Mail: amtsblatt.krostitz@kin-sachsen.de

Satz | Layout | Druck | Verteilung:
kompaktWerbe GmbH
Hilchenbacher Straße 10
04509 Krostitz
Tel.: 034295 7863-0
E-Mail: info@kompaktwerbe.de

Auflage:
1.800 Exemplare

Beratung • Planung • Ausführung • Service

thomas reinsch

Heizkesselaustausch zum Festpreis, Angebote unter:
www.heizkesselaustausch.com

► Heizungsinstallationen, Solaranlagen, Wärmepumpen mini Blockheizkraftwerke

► Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung

► Badinstallationen mit komplett Service aller Gewerke

► barrierefreie Bäder, bodengleiche Duschen, Dusch-WC

Oststraße 35 • 04509 Krostitz • Tel.034295-72730
Fax. 034295-70674 • Email: thomas@reinsch-shk.de

MALERMEISTER A. THUROW

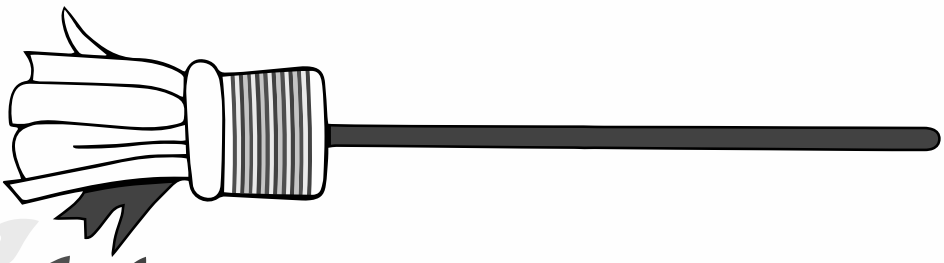

Gute Qualität zu vernünftigem Preis

Oststraße 8a 04509 Krostitz
Tel.: (034295) 7 11 72 Mobil: 0172 / 9 91 42 69
www.malermeister-thurow.de malermeister-thurow@gmx.de

Beratung ◆ Montage ◆ Selbstbausätze

Heizkesselaustausch an einem Tag

- ✔ **Öl, Gas, Festbrennstoffe, Wärmepumpen**
- ✔ **Selbstbausätze mit kostenlosem Werkzeugverleih**
- ✔ **Solaranlagen:**
  - zur Warmwasserbereitung
  - mit Heizungsunterstützung
- ✔ **Komplette Bäder mit allen benötigten Gewerken, alles aus einer Hand**
- ✔ **Modernste firmeneigene Geräte**
  - Presswerkzeug
  - Einfriergerät (elektrisch)
  - Profi Rohrreinigungsgerät von 20 – 150mm
  - Diamantkernbohrungen von 26 – 244 mm

REMUS
HEIZUNG UND SANITÄR

Bahnhofstraße 66
04509 Krostitz
Tel./Fax: 034295 / 859525 Funk: 0172 / 3436390
svenremus@t-online.de

... und nutzen Sie unsere interessanten Frühbuchervorteile!

- attraktive Tagesmietpreise
- 300 Inklusivkilometer pro Tag
- interessante Wochenangebote
- nur PkW-Führerschein erforderlich
- winterfest mit Heizung
- Fahrradträger inklusive

AUTOHAUS SVEN HEINRICH

Wir sorgen für Mobilität! Kompetenz vor Ort!

- PkW-Service für alle Marken
- Unfallinstandsetzung
- Haupt- und Abgasuntersuchung
- Autoglasreparatur
- kostenloser Werkstattersatzwagen
- Shuttle-Service
- Klimaservice, Urlaubs-/Wintercheck
- Ersatzteile und Zubehör
- Reifenservice
- Reparaturfinanzierung
- Fahrzeugverkauf
- Fahrzeugfinanzierung

AUTOHAUS SVEN HEINRICH

KfZ-Meisterbetrieb
Inhaber: Sven Heinrich

Mutschlenaer Str. 5
04509 Krostitz

Telefon: 034295 72520
E-Mail: autohaus-heinrich@gmx.de